



Urlaub in Tschechien

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.04.2024

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Tschechien begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach tschechischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Antragsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, können Sie sich direkt an eine Ärztin oder einen Arzt wenden. Auskünfte über nahegelegene Arztpraxen, die einen Vertrag mit der tschechischen Krankenkasse geschlossen haben, erhalten Sie bei einer der örtlichen Zweigstellen (siehe Link am Ende dieses Merkblattes). Die Mehrheit der Leistungserbringer hat derartige Verträge geschlossen. Die nicht vertraglich gebundenen Leistungserbringer von medizinischen Dienstleistungen berechnen in der Regel Preise für Selbstzahler, die deutlich höher ausfallen könnten.

Legen Sie vor Behandlungsbeginn sowohl Ihre Antragsbescheinigung als auch ein persönliches Identifikationsdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vor. Ihre Angaben können in ein tschechisches Formular übertragen werden und die Ärztin bzw. der Arzt kann Sie fragen, wie lange Sie voraussichtlich in der Tsche-

chischen Republik bleiben. Möglicherweise werden Sie auch gebeten zu bestätigen, dass Sie nicht zum Zwecke der Behandlung eingereist sind und Sie bitten, eine tschechische Krankenkasse auszuwählen, von der Sie während Ihres Aufenthalts in Tschechien betreut werden möchten.

Falls Ihnen eine Überweisung zu einer Facharztpraxis oder eine sonstige Verordnung ausgestellt wird, erhalten Sie eine entsprechende Anzahl von Kopien des erstellten Formulars. Dem nächsten Leistungserbringer ist dann neben der Überweisung bzw. Verordnung auch die Antragsbescheinigung sowie ein amtlicher Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu übergeben. Wenn Sie wissen, welche tschechische Krankenkasse Sie während Ihres Aufenthalts in der Tschechischen Republik betreuen soll, teilen Sie dies bitte der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt mit.

Sollten Sie der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt keine Antragsbescheinigung Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen, ist diese bzw. dieser berechtigt, eine sofortige Bezahlung der Behandlungskosten in bar zu verlangen (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“).

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit einem der örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Die Anschriften der tschechischen Krankenkassen finden Sie über die Links am Ende dieses Merkblattes. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Für zahnärztliche Behandlung gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Es werden alle Standardzahnbehandlungen vom Leistungsumfang erfasst. Für bestimmte Zahnbehandlungen und Materialien (wie zum Beispiel Kompositfüllungen und Prothesen) fallen Zuzahlungen an (siehe Abschnitt „Auslandsreise-Krankenversicherung“).

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Tschechien übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Medikamente

Stellt die Ärztin oder der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird Ihnen ein Rezept und eine Kopie der Anspruchsbescheinigung ausgestellt. Das Rezept können Sie in jeder Apotheke einlösen.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung erforderlich ist, werden Sie in ein Krankenhaus eingewiesen. Im Notfall werden Sie auch im Krankenhaus gegen Vorlage Ihrer deutschen Anspruchsbescheinigung direkt behandelt.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Medikamente	Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach der Art des Medikaments.
Notfallbehandlung	90 CZK Es wird keine Gebühr entrichtet, wenn der gesundheitliche Zustand des/der Betroffenen eine Hospitalisierung erfordert.

Die Zuzahlung zu Arzneimitteln können Sie auch mit Hilfe der folgenden Suchmaschine ermitteln:

https://prehledy.sukl.cz/prehled_leciv.html#/

- Tragen Sie bitte den Namen des Arzneimittels in das Feld " Medical product, Marketing Authorisation Number, ..." ein.
- Klicken Sie auf „Search“.
- Erstattungsfähige Arzneimittel werden mit dem Vermerk "Partial payment" gekennzeichnet.
- Erscheint eine entsprechende Auflistung, wäh-

len Sie das Arzneimittel genau nach der Dosierung aus und wiederholen Sie diesen Vorgang auf der nächsten Seite.

- Klicken Sie das entsprechende Medikament an.
- Klicken Sie auf die Spalte mit der Überschrift „Price and reimbursement“.
- Den Zahlungsbetrag finden Sie im Feld „ Maximum payment to be paid by patient“.

Die Höchstgrenze für Zuzahlungen bei ärztlicher Behandlung sowie Medikamenten beträgt insgesamt 5.000 CZK pro Kalenderjahr. Kinder unter 18 Jahren und Personen über 65 Jahren zahlen maximal 1.000 CZK pro Kalenderjahr. Personen über 70 Jahren oder Personen mit einer Behindertenrente Stufe 3 zahlen maximal 500 CZK pro Kalenderjahr. Zuzahlungen sind z. B. bei Dialyse sowie Vorsorgeuntersuchungen nicht zu leisten. Kosten einer Bergrettung gehen voll zu Ihren Lasten.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Elektronische Verschreibungen

Wenn Sie ein Arzneimittel elektronisch verschrieben bekommen haben und dieses selber bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte auch eine Papiaerausfertigung des Rezeptleitfadens - und einen Beleg über die Zahlung des Medikaments mitgeben, aus dem sich ergibt, ob es sich um eine Zuzahlung oder den Gesamtbetrag des Arzneimittels handelt. Diese Unterlagen benötigt Ihre deutsche Krankenkasse als Nachweis, um Ihnen die Kosten (teilweise) erstatten zu können.

Arbeitsunfähigkeit

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Diese AU-Bescheinigung wird elektronisch erstellt.

Neben dem Abschnitt II. der AU-Bescheinigung (Rozhodnutí o dočasné pracovní neschopnosti (DPN), II. díl - Prtikaz práce neschopnéhopojistěnce) wird noch eine Bescheinigung (Potvrzení o trvání dočasné pracovní neschopnosti) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit - in der Regel die nächste Untersuchung durch die behandelnden Ärzte - ausgestellt. Bitten Sie die Ärztin bzw. den Arzt, auf dieser Bescheinigung die Diagnose handschriftlich zu ergänzen. Darüber hinaus sollten Ihnen die beiden Bescheinigungen jeweils dreifach ausgedruckt werden. Je ein Exemplar der beiden Bescheinigungen haben Sie während der Arbeitsunfähigkeit bei sich zu führen. Jeweils einen Ausdruck der beiden Bescheinigungen (den mit der Diagnose) haben Sie unverzüglich Ihrer deutschen Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Tschechien an. Für die Weiterleitung der beiden Bescheinigungen an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen, indem Sie einen Ausdruck der beiden oben erwähnten Bescheinigungen unverzüglich dorthin weiterleiten.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen tschechischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der tschechischen Krankenkassen

In der Tschechischen Republik gibt es derzeit folgende wählbare Krankenkassen:

Allgemeine Krankenkasse
www.vzp.cz/kontakty/pobocky
 Telefonnummer: 952 222 222

Krankenkasse für Militärangehörige
<https://www.vozp.cz/seznam-pobocek-a-kontakt-nich-mist>
 Telefonnummer: 844 888 888

Krankenkasse für Hütten und Industrie
www.cpzp.cz/pobocky
 Telefonnummer: 810 800 000

Krankenkasse für Bank- und Versicherungsangestellte
www.ozp.cz/kontakty
 Telefonnummer: 261 105 555

Betriebskrankenkasse Škoda
www.zpskoda.cz/kontakt
 Telefonnummer: 800 209 000

Krankenkasse des Innenministeriums
<https://www.zpmvcr.cz/pracoviste>
 Telefonnummer: 844 211 211

Krankenkasse für Bergleute
www.rbp-zp.cz/kontakty
 Telefonnummer: 800 213 213

RBR, die Krankenkasse
www.rbp-zp.cz/kontakty
 Info-Telefon: 800 213 213

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Tel: +49 228 9530-0

Fax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Stand: April 2024

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Prag: www.fotolia.com/Oleg Babich

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Tschechien

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Tschechien ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift